



Landeshauptstadt Wiesbaden | Gesundheitsamt | Postfach 39 20 | 65029 Wiesbaden

Bekanntgabe durch Veröffentlichung

Der Magistrat Gesundheitsamt Amtsleitung

Konradinerallee 11, Eingang A*
65189 Wiesbaden
Ansprechpartnerin: Frau Dr. Butt
Telefon: 0611 31- 2817
Telefax: 0611 31- 3971
E-Mail: gesundheitsamt@wiesbaden.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Datum

24. September 2020

Allgemeinverfügung zur Anordnung der Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase an Bushaltestellen

Aufgrund von §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), in Verbindung mit § 35 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 (GVBl. S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570) ergeht zum Schutz der Bevölkerung der Landeshauptstadt Wiesbaden folgende

Allgemeinverfügung:

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (CoKoBeV) der Hessischen Landesregierung vom 7. Mai 2020 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Siebzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 11. August 2020 (GVBl. S. 538), gilt für das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden Folgendes:

1. Ergänzend zu den entsprechenden Verpflichtungen aus der CoKoBeV ist auf Gehwegen im Bereich von Bushaltestellen sowie in überdachten Bushaltestellen im gesamten Stadtgebiet eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 1 Abs. 6 Satz 2 CoKoBeV zu tragen, sofern der in § 1 Abs. 1 S. 2 CoKoBeV angeordnete Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist in jedem Fall unmittelbar vor dem Einsteigevorgang vollständig anzulegen.
2. Ausgenommen von der Verpflichtung in Nummer 1) sind:

/2

Unsere Servicezeiten:
Mo - Fr 8.00-12.00 u. 13.00-16.00 Uhr
Service-Tel.: 0611-31 2828
Sammelnummer und Auskunft: 0611 31-0

Bankverbindungen der Stadt Wiesbaden:
Nassauische Sparkasse Wiesbaden
IBAN: DE10510500150100000008 BIC: NASSDE55
Postbank Frankfurt/Main
IBAN: DE74500100600002680608 BIC: PBNKDE
Gläubiger-ID: DE56ZZZ00000004102
USt-ID: DE 113823704

*erreichbar von den ESWE-Haltestellen:
Weidenbornstraße,
Buslinien 3, 6 und 33

- a. Passantinnen und Passanten, die den in Nummer 1) festgelegten Bereich der Bushaltestellen lediglich durchqueren;
 - b. Kinder unter 6 Jahren und Personen, die aufgrund einer ärztlich bescheinigten gesundheitlichen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach Bekanntgabe in Kraft. Sie tritt am 31. Oktober 2020, 23.59 Uhr, außer Kraft. Eine Verlängerung, inhaltliche Anpassung oder Ergänzung der vorstehend angeordneten Maßnahmen bleibt in Abhängigkeit von der jeweiligen epidemiologischen Lage vorbehalten.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach dieser Allgemeinverfügung stellt daher nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG im Einzelfall mit einem Bußgeld von bis zu 25.000,00 Euro belegt werden kann.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

I.

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich ab Ende des Jahres 2019 bzw. zu Beginn des Jahres 2020 in kürzester Zeit weltweit verbreitet. Am 11. März 2020 rief die Weltgesundheitsorganisation WHO daher den Pandemie-Fall aus.

SARS-CoV-2 wird von Mensch zu Mensch durch sogenannte Tröpfcheninfektion, aber auch in Form von Aerosolen übertragen. Infektiöse Tröpfchen verbreiten sich z. B. durch Husten und Niesen. Aerosole sind Gemische aus festen Schwebeteilchen, u. a. dem Virus, und einem Gas, wie es beispielsweise beim Ausatmen, Sprechen oder Singen entsteht. Die Infektion mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 kann zu der Erkrankung COVID-19 führen. Eine Infektion geht nicht zwingend mit einem symptomatischen Verlauf der Krankheit COVID-19 einher. In der Mehrzahl der Fälle kommt es zu einem milden Verlauf, gleichwohl können auch asymptomatische Personen infektiös sein und Dritte infizieren. Die Krankheit COVID-19 kann bei schwereren Verläufen allerdings auch zu schweren Folgeschäden sowie schlimmstenfalls zum Tode führen.

Im März und April 2020 kam es zu einem sprunghaften Anstieg der Infektionszahlen in Hessen sowie in der gesamten Bundesrepublik Deutschland. Die hessische Landesregierung sowie einzelne Gebietskörperschaften haben hierauf mit zahlreichen Regelungen zur Einschränkung des sozialen und wirtschaftlichen Lebens reagiert, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit des Virus so zu verlangsamen, dass das öffentliche Gesundheitssystem nicht überlastet wird und an der von SARS-CoV-2 ausgelösten Krankheit COVID-19 leidende Patientinnen und Patienten umfassend versorgt werden können. Durch die Einschränkung von Kontakten und die Aufstellung von Abstands- und Hygieneregeln für diverse Einrichtungen, Betriebe und Angebote konnten Infektionsketten wirksam unterbrochen werden.

Nach einer Phase sukzessiver Lockerungen der o. g. Regelungen aufgrund zwischenzeitlich gesunkener Infektionszahlen haben die Infektionszahlen infolge des Eintragens von Infektionen durch Reiserückkehrende und Infektionsgeschehen auf größeren privaten Feierlichkeiten seit Juli 2020 wieder erheblich zugenommen. Die hessische Landesregierung hat am 8. Juli 2020 ein Eskalationsstufenkonzept erlassen, das stufenweise bei bestimmten Neuinfektionszahlen bezogen auf 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen ein verschärftes Eingreifen der zuständigen Behörden zum Schutze der Bevölkerung sowie zur Aufrechterhaltung des Funktionierens des öffentlichen Gesundheitssystems vorsieht. Davon bleibt jedoch die Befugnis der lokalen Behörden unberührt, auf konkreten Verhältnisse in der jeweiligen Gebietskörperschaft adäquat zu reagieren.

Aufgrund der stark steigenden Infektionszahlen Mitte / Ende August 2020, durch die die Landeshauptstadt Wiesbaden zeitweise auf der Stufe „orange“ des Eskalationsstufenkonzepts des Landes befand (35 - 49 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in sieben Tagen), sah sich das Gesundheitsamt veranlasst, mehrere einschränkende Maßnahmen zu erlassen, um die verstärkte Ausbreitung von SARS-CoV-2 sowie die damit einhergehende Gefahr für die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Gesundheitsversorgung einzudämmen. Zu diesen Maßnahmen zählten die Beschränkung der Teilnehmendenzahl bei Veranstaltungen auf 50 Personen mit Allgemeinverfügung vom 23. August 2020 (aufgehoben mit Wirkung zum 16. September 2020), die Untersagung der Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in der Zeit von Mitternacht bis 6.00 Uhr morgens mit Allgemeinverfügung vom 27. August 2020 (aufgehoben mit Wirkung zum 13. September 2020), die Anordnung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung an Bushaltestellen mit Allgemeinverfügung vom 27. August 2020 sowie ein Betretensverbot von Krankenhäusern und weiteren bestimmten medizinischen Einrichtungen zu Besuchszwecken mit Allgemeinverfügung vom 28. August 2020. Die Aufhebung der beiden o. g. Allgemeinverfügungen war vor allem unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit durch die konkrete epidemiologische Lage begründet, die sich u. a. in sinkenden, aber nach wie vor vergleichsweise hohen täglichen Neuinfektionszahlen niederschlug.

Die Infektionslage im Stadtgebiet Wiesbaden ist nach wie vor nicht stabil und auf dem Niveau vor den steigenden Zahlen. Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden wurden bis zum 23. September 2020 kumuliert 1.016 Infektionen festgestellt. Von diesen Infizierten sind 22 Personen verstorben. Allein in den letzten sieben Tagen kamen 26 Fälle hinzu. Die Infektionszahlen haben sich in Wiesbaden seit Anfang August (Stand 10. August 2020 557 Infektionen) bis zum jetzigen Zeitpunkt somit nahezu verdoppelt. Dabei hat sich im Zuge der Zunahme der Infektionszahlen gezeigt, dass der überwiegende Teil der Infizierten derzeit keine schweren Verläufe einer Erkrankung mit COVID-19 aufweist, sondern vielmehr nur leichte oder auch keine Symptome zeigt. Dies mag an der derzeit vor allem betroffenen Bevölkerungsgruppe liegen, deren Mitglieder nicht zu den Risikogruppen zählen, die noch im Frühjahr vermehrt betroffen waren und hospitalisiert werden mussten. Dadurch sinkt freilich nicht die Gefährlichkeit einer Infektion von Personen, die zu einer Risikogruppe gehören. Angesichts der aktuellen Lage besteht bei infizierten Personen, die keiner Verpflichtung zur Durchführung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen, wie dies Einreisende aus vom Robert Koch-Institut ausgewiesenen Risikogebieten nach der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten des Bundesgesundheitsministeriums vom 6. August 2020 (BANz AT 7. August 2020 V1) tun, das konkrete Risiko, dass sie sich als unerkannt Infizierte im Stadtgebiet bewegen, soziale Kontakte pflegen und letztlich weitere Personen anstecken, darunter womöglich auch zunehmend Angehörige von Risikogruppen, bei denen ein schwerer Verlauf von COVID-19 eine Hospitalisierung und ggf. intensivmedizinische Betreuung notwendig machen könnte. Die entsprechende Dunkelziffer an unerkannt Infizierten kann nach den täglich nach wie vor nicht geringen Infektionszahlen, die nicht wieder das niedrige Niveau etwa des Junis 2020 erreicht haben, daher keineswegs zwangsläufig als niedrig eingeschätzt werden.

Daneben gab es - auch im bzw. mit Auswirkungen auf das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden - Ausbruchsgeschehen, die auf Zusammenkünfte bzw. Veranstaltungen zurückzuführen waren, bei denen eine große Anzahl von Menschen, d. h. im Einzelfall mehr als 100 Personen, zusammengetroffen sind und die sich bis zum Bekanntwerden ihrer Infektion noch im Stadtgebiet bewegt haben. Im Übrigen handelt es sich um diffuses Infektionsgeschehen, das sich konkreten Ausbruchseignissen häufig nicht zuordnen lässt. Vor diesem Hintergrund besteht weiter ein erhöhtes Infektionsrisiko. Das Infektionsgeschehen ist vor diesem Hintergrund deutlich schwerer zu beurteilen als dies zuvor der Fall war.

II.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, kann die zuständige Behörde auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen, die zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren erforderlich sind. Werden hingegen Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, hat die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen anzuordnen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der bei seiner Aufnahme durch einen Menschen zu der Krankheit COVID-19 führt, bei der es sich um eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 3a IfSG handelt. Neben überwiegend milden Krankheitsverläufen, bei denen die Infizierten bzw. Erkrankten nichtsdestotrotz hochinfektiös sein können, sind auch schwere Krankheitsverläufe mit zum Teil erheblichen Folgeschäden sowie im Einzelfall tödliche Verläufe zu verzeichnen. Zu solchen ist es auch auf dem Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden bereits gekommen. Aktuell sind im Zusammenhang mit der Virusinfektion 22 Verstorbene sowie weitere Einzelfälle mit gesundheitlichen Folgeschäden zu beklagen.

Angesichts der nach wie vor nicht geringen Infektionszahlen und nicht zuletzt angesichts der erheblichen Dunkelziffer an nicht erkannten tatsächlich Infizierten, die sich im Stadtgebiet bewegen und potentiell Dritte infizieren können, liegen die Voraussetzungen für das Ergreifen der notwendigen Schutzmaßnahmen vor.

Zuständige Behörde für den Erlass der notwendigen Schutzmaßnahmen ist nach § 5 Abs. 1 HGöGD das Gesundheitsamt.

Nr. 1)

Der Ordnungsgeber der CoKoBeV hat in § 9 CoKoBeV vorgesehen, dass die lokalen Behörden angesichts der örtlichen Verhältnisse über die Regelungen der Verordnung hinausgehende Anordnungen treffen können. Angesichts der in den vergangenen beiden Monaten erheblich gestiegenen Infektionszahlen und des Umstandes, dass zahlreiche Personen derzeit einen nur leichten Verlauf der Krankheit COVID-19 aufweisen, so dass die Dunkelziffer an unerkannt infizierten, aber infektiösen Personen durchaus erheblich sein dürfte, ist es für eine wirksame Eindämmung der weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2 erforderlich, die Verbreitung des Virus über von Menschen ausgestoßene Tröpfchen und Aerosole zu reduzieren und somit die Anzahl an Neuinfektionen einzudämmen.

Im öffentlichen Raum treffen an bestimmten Örtlichkeiten regelmäßig und zum Teil zwangsläufig zahlreiche Menschen aufeinander. Dabei kann der erforderliche Mindestabstand von

1,5 m, wie ihn § 1 Abs. 1 Satz 2 CoKoBeV vorsieht, häufig nicht eingehalten werden, so dass sich die Menschen derart nahekommen, dass eine Übertragung des Virus durch Tröpfchen oder Aerosole möglich wird und nachweisbar im Einzelfall auch stattfindet. Angesichts der begründeten Annahme einer erheblichen Dunkelziffer der als unerkannt infiziert anzunehmenden Personen ist dieses Risiko im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden stets latent gegeben. Nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts (RKI), dessen fachlichen Äußerungen nach § 4 IfSG besonderes Gewicht zukommt, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Alltagssituationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ein wirksames Mittel, um Infektionen vorzubeugen und so den Infektionsdruck und damit die Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu verringern. Mund-Nasen-Bedeckungen sind textile Bekleidungsgegenstände, die mindestens Nase und Mund bedecken und die geeignet sind, die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-/Schleim-/Tröpfchenauswurfs deutlich zu reduzieren (Nr. 2.3 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 10. August 2020). Das Tragen schon einfachster stofflicher Bedeckungen von Mund und Nase dient insoweit vornehmlich dazu, wirksam das ungehinderte Verbreiten von virenbelasteten Tröpfchen durch Husten und Niesen sowie die ungehemmte Diffusion von ebenfalls virusbehafteten Aerosolen zu verhindern, so dass sich Menschen im Nähebereich zu den Ausscheidern nicht ohne weiteres infizieren können.

Im Bereich der unter Nummer 1) genannten Bushaltestellen treffen täglich regelmäßig zahlreiche Personen aufeinander. Dies ist besonders an Stationen der Fall, die von mehreren Linien angefahren werden oder an denen ein Umstieg zu anderen Verkehrsmitteln - wie etwa im Bereich des Hauptbahnhofs - erfolgen kann. Die baulichen Verhältnisse und die infolgedessen zur Verfügung stehende Fläche reichen gerade zu hochfrequentierten Spitzenzeiten nicht aus, um in ihrem Bereich die Einhaltung des Mindestabstands zu jedem Zeitpunkt zu ermöglichen. Insbesondere bei regnerischem und / oder windigem Wetter, das typisch für den gerade beginnenden Herbst ist, massieren sich die Personen regelmäßig auf den verhältnismäßig kleinen überdachten Flächen, die einige entsprechend ausgestattete Bushaltestellen bieten. Dies gilt insbesondere für die Situationen des Ein- und Aussteigens, bei denen die Türen der Fahrzeuge des ÖPNV zwangsläufig einen gewissen Flaschenhalseffekt haben und sich die Fahrgastströme verdichten können. Dementsprechend besteht in diesen Bereichen trotz des Aufenthalts im Freien und der dort grundsätzlich gegebenen Verwirbelung der Luftströme durch natürlich Einflüsse ein erhebliches Infektionsrisiko.

Dieses Infektionsrisiko wird aktuell noch verstärkt durch die beginnende Erkältungs- und Grippezeit. Eine Mehrfachinfektion bzw. -erkrankung mit COVID-19 und etwa einer gleichzeitigen Erkältung oder Grippe ist medizinisch nicht ausgeschlossen und womöglich aufgrund eines durch eine Infektion bereits angegriffenen körperlichen Zustandes sogar wahrscheinlicher. Typische Erkältungs- und Grippeerscheinungen sind nicht zuletzt das Husten und Niesen. Dabei können im Falle einer Infektion mit SARS-CoV-2 virenbehaftete Tröpfchen ausgestoßen werden.

Nach allgemeinen gefahrenabwehrrechtlichen Grundsätzen sind an die Wahrscheinlichkeit des durch die Maßnahme abzuwehrenden Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Vorliegend sind sowohl tödliche Krankheitsverläufe als auch schwere Folgeschädigungen, über deren Bleiben oder Ausheilen noch keine ausreichenden Erkenntnisse vorliegen, denkbar.

Die Bedeckung von Mund und Nase im Bereich der Bushaltestellen begrenzt jedenfalls wirksam die ungehemmte Verbreitung von durch Husten und Niesen sowie Sprechen und Atmen ausgestoßene Tröpfchen und Aerosolen. Diese Maßnahme dient gleichermaßen dem Schutz der Gesamtbevölkerung wie auch insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Gruppen. Darüber hinaus wird durch eine Begrenzung der Infektionszahlen eine Überlastung des Gesundheitswesens verhindert.

Die Anordnung der Pflicht, an Örtlichkeiten Mund und Nase zu bedecken, an denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, stellt gerade in der beginnenden Herbstzeit und vor dem Hintergrund der oben geschilderten Situation ein geeignetes Mittel dar, um ein Weitertragen von SARS-CoV-2 (aber auch etwa des Influenza-Virus) zwischen den Menschen zu verhindern oder zumindest soweit zu reduzieren, dass eine Verlangsamung der Ausbreitung erzielt und die Belastung des öffentlichen Gesundheitswesens in einem erträglichen Rahmen gehalten werden kann. Zugleich ist aber für Situationen, in denen Personen alleine oder nur mit wenigen anderen Fahrgästen auf den Weitertransport warten, zu denen der Mindestabstand dauerhaft und sicher eingehalten werden kann, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht notwendig. In diesen Fällen ist eine Weiterverbreitung des Virus, zudem an der frischen Luft, aus infektiologischer Sicht unmöglich bzw. kaum wahrscheinlich. Der mit der Anordnung einer Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase auch in solchen Situationen verbundene Eingriff in die persönliche Handlungsfreiheit, dessen sich die Landeshauptstadt Wiesbaden und ihr Gesundheitsamt in jeder Situation der Anordnung einer derartigen Pflicht sehr bewusst sind, wäre daher nicht geeignet, die weitere Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu verhindern. Beim Einsteigevorgang kann es allerdings erfahrungsgemäß zu Gedränge an den Fahrzeugtüren kommen, so dass die Einhaltung des Mindestabstands in dieser Situation nicht gewährleistet werden kann. Dementsprechend ist spätestens unmittelbar vor dem Einstieg die Mund-Nasen-Bedeckung anzulegen und beim Aussteigen bis zum Verlassen der Bushaltestelle anzubehalten.

Die zeitliche Erstreckung der Maßnahme ist auch erforderlich, denn gleich geeignete mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Eine dringende Empfehlung ist nicht ausreichend, weil die Anordnung der Bedeckung von Mund und Nase eine zwar geringe, jedoch vielfach als unangenehm empfundene Einschränkung der persönlichen Lebensführung darstellt. Vor diesem Hintergrund muss ohne eine hoheitliche Anordnung davon ausgegangen werden, dass Teile der Bevölkerung einer entsprechenden Empfehlung nicht nachkommen würden, wodurch der Zweck der Maßnahme gefährdet würde. Auch angesichts des endenden Sommers und des mit dem beginnenden Herbst einhergehenden, oben dargestellten erhöhten Infektionsrisikos kann von der zeitlichen Erstreckung dieser Maßnahme nicht abgesehen werden. Insbesondere wäre eine Beschränkung der Anzahl der in Bushaltestellen Wartenden keine mildere Maßnahme, die ein geschütztes Warten auf den Weitertransport ohne Verursachung von Verkehrsstockungen auf Fußgängerwegen ermöglichen würde. Es hinge zudem vom Zufall ab, wer infolge einer früheren Ankunft als andere im Bereich einer Bushaltestelle warten dürfte. Ein verstärktes Aufmerksammachen auf die Notwendigkeit des Einhaltens des Mindestabstands oder Verwarnungen wären hingegen - nicht zuletzt angesichts der nicht veränderlichen baulichen Situation, die zum Teil eine besondere Enge vor allem der bei bestimmten Bushaltestellen überdachten Flächen bedingt - nicht vergleichbar wirksam.

Die Anordnung der Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase in diesen Bereichen ist auch angemessen. Zwar wird, wie der Landeshauptstadt Wiesbaden sehr bewusst ist, die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Handlungsfreiheit eingeschränkt, jedoch hat dies angesichts der lediglich sehr geringen Eingriffsintensität hinter dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und insbesondere jener besonders vulnerabler Gruppen sowie dem Schutz der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems zurückzustehen. Die Situation an Bushaltestellen wird mit dieser Anordnung lediglich jener etwa in Bahnhofsgebäuden angeglichen, wo trotz häufig vergleichbarer räumlicher Weite und Durchlüftung nach § 1 Abs. 6 CoKoBeV auch eine Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase gilt. Diese Pflicht gilt sodann ebenfalls in den Fahrzeugen des ÖPNV, so dass die insofern bestehende Einschränkung lediglich etwas vorverlagert wird. Zugleich verfügen die Menschen aufgrund der anderweitig angeordneten Pflichten zur Bedeckung von Mund und Nase, nicht zuletzt etwa im öffentlichen Personennahverkehr, im Einzelhandel und in Bahnhofsgebäuden bereits zwangsläufig

über hinreichend geeignete Mund-Nasen-Bedeckungen, die sie nicht extra anschaffen müssen.

Nr. 2)

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit einer auf § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG gründenden Schutzmaßnahme sind die in Nummer 2) der Anordnungen vorgesehenen Ausnahmen zu regeln.

Reine Passantinnen und Passanten sind im Bereich der Bushaltestellen von der Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase auszunehmen, da dies infektiologisch aufgrund der Durchlüftungsverhältnisse im Freien nicht erforderlich erscheint und ihnen eine Bedeckung von Mund und Nase nur für den Vorgang des Passierens des Bushaltestellenbereichs nicht zuzumuten ist.

Darüber hinaus müssen ebenso Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus medizinischen Gründen unmöglich ist, wie auch kleine Kinder unter 6 Jahren von dieser Verpflichtung ausgenommen werden. Die Unmöglichkeit, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, kann durch ein formloses ärztliches Attest nachgewiesen werden.

Die zuständige Behörde hat nach alledem das ihr durch § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG zugebilligte Ermessen, in verhältnismäßiger Weise die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, ausgeübt.

Nr. 3)

Die Gültigkeit der vorliegenden Allgemeinverfügung ist in ihrer Dauer zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu beschränken. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG sieht vor, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen nur „solange“ getroffen werden dürfen, wie dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Landesregierung hat die Geltung der CoKoBeV in deren § 10 Satz 2 bis zum 31. Oktober 2020 begrenzt. Da bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit einem Ende der Pandemie zu rechnen ist, bedarf es der Anordnung der Verpflichtung zur Bedeckung von Mund und Nase an Bushaltestellen mindestens ebenso lange.

Eine Anhörung nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG ist im Falle des Erlasses einer Allgemeinverfügung entbehrlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 24, 65189 Wiesbaden erhoben werden.



Dr. Butt
Amtsleiterin